

mit wird das Bankgeheimnis gegenüber den Steuerbehörden jedenfalls so lange geschützt, wie kein Ermittlungsverfahren wegen eines konkreten Verdachts auf Steuerhinterziehung eingeleitet ist. Ausdrücklich wird es den Finanzbeamten untersagt, bei der Außenprüfung von Kreditinstituten Kontrollmitteilungen über Zinszahlungen, Guthaben oder Depots von Bankkunden auszuschreiben. Die Kreditinstitute haben jedoch ihre Kunden auf die Steuerpflicht der Kapitalerträge hinzuweisen. Bei den Einkommensteuer-Erklärungen und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich muß künftig stets ausdrücklich bestätigt werden, daß die Kapitalerträge zutreffend angegeben worden sind.

Das Kindergeld für das zweite Kind wird zum 1. Juli 1990 von 100 auf 130 DM erhöht. Der Bund wird dadurch im nächsten Jahr mit 420 Millionen DM und in den folgenden Jahren mit jeweils 840 Millionen DM belastet.

Die Zahlungsfrist für das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub werden für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren worden sind oder noch werden, um drei Monate auf 15 Monate und für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, um weitere drei Monate auf insgesamt 18 Monate verlängert. Es bleibt jedoch dabei, daß das Erziehungsgeld von monatlich 600 DM nur bis zum Ende des sechsten Monats nach der Geburt eines Kindes unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt wird. Bei Mehrlingsgeburten wird künftig für jedes Kind Erziehungsgeld gezahlt. Wenn innerhalb der Fristen von 15 oder 18 Monaten ein weiteres Kind geboren wird, steht den Eltern auch für dieses Kind von seiner Geburt an Erziehungsgeld zu. Während des Bezugs von Erziehungsgeld ist eine Teilzeitarbeit bis zu 19 Wochenstunden zulässig. Wer sein Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungs-

laubs beenden will, hat künftig eine Kündigungsfrist von drei Monaten (bisher ein Monat) zu beachten. Die Ausgaben für das Erziehungsgeld, die 1989 mit 5,3 Milliarden DM veranschlagt werden, steigen durch die stufenweise Verbesserung 1990 um 430 Millionen DM und bis 1992 um 1,8 Milliarden DM.

### **Haushaltshilfe steuerlich begünstigt**

Die Beschäftigung von Haushaltshilfen in privaten Haushalten wird steuerlich gefördert. Davon hatte die FDP ihre Zustimmung zu der von der Union geforderten Kindergeldverbesserung abhängig gemacht. Bei der Einkommensteuer wird künftig als Sonderausgabe ein besonderer Abzugsbetrag bis zu 12 000 DM im Jahr berück-

sichtigt, wenn die Haushaltshilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit Monatslohn bis zu 450 DM werden also von der Regelung nicht erfaßt. Das bedeutet, daß von dem Einkommen der Haushaltshilfe Steuern und Sozialbeiträge zu entrichten sind. Die Begünstigung gilt aber nur, wenn in dem privaten Haushalt entweder eine Person wohnt, die dauernd der Pflege bedarf, oder zwei Kinder bis zum Alter von zehn Jahren (bei Alleinstehenden ein Kind) leben. Die Hausgehilfin braucht aber nicht tatsächlich die Kinderbetreuung und die Pflege der hilfsbedürftigen Person zu übernehmen.

Diese Regelung ist sehr umstritten. Faktisch begünstigt sie Haushalte mit höhe-

ren Einkommen, was durch den Ausschluß geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse noch verstärkt wird. Dadurch ergeben sich auch verfassungsrechtliche Risiken. Diese entstehen auch durch die Beschränkung der Begünstigung auf Familien mit zwei Kindern. Die neuen Vorschriften passen schlecht in die Systematik des Steuerrechts. So sind Aufwendungen für Hausgehilfen, für Pflegeleistungen, für die Kinderbetreuung und den Unterhalt von Kindern und anderen bedürftigen Angehörigen nur in sehr viel engeren Grenzen steuerlich im Rahmen der „außergewöhnlichen Belastungen“ und damit nur unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenbelastung steuerlich geltend zu machen. Diese steuerliche Begünstigung wird sich nur halten lassen, wenn tatsächlich in grö-

## **Börsebius: Risiken im Depot**

In einer großangelegten Kampagne führte die BfG vor kurzem ein neues Produkt ein: das „BfG-Vermögensaufbau-Depot“. Im Werbetext wird der potentielle Kunde erstmalig sanft umschmeichelt: „Wenn Sie im Leben einiges erreicht, es in Ihrem Beruf zu Erfolg gebracht und sich einigen Wohlstand erworben haben, werden Sie sicher von Zeit zu Zeit darüber nachdenken: Wie kann ich auf längere Sicht meinen Lebensstandard sichern?“ Keine Frage, die Antwort wird auch flugs mitgeliefert: „Die professionelle Vermögensverwaltung nimmt Ihnen die Sorge um die optimale Anlageform ab“. So weit, so gut, dagegen läßt sich noch gar nichts sagen, vom Säuselton der Marketing-Strategen mal abgesehen.

Doch bei dem aufzubringenden Eigenkapital wird's bedenklich. Denn bei einem Mindestvolumen von 200 000 DM für das „BfG-Vermö-

gensaufbau-Depot“ braucht der Anleger nur 20 Prozent Eigenkapital aufzubringen – der Rest wird mit Hilfe einer Lebensversicherung kreditiert. Das bedeutet also eine vierfache Verschuldung der Spargroschen!

### **Was passiert, wenn die Kurse fallen?**

Die BfG schreibt dazu beruhigend: „... nutzt für sie die Chancen an den in- und ausländischen Kapitalmärkten“, und weiter „... die Sicherheit der Wertpapiere steht dabei im Mittelpunkt der Anlageentscheidungen“. Also alle Sorgen unbegründet? Nein, das ist ganz und gar nicht der Fall. Kaum einem Kunden ist folgendes klar: fallen die Kurse der Wertpapiere im BfG-Depot um nur 20 Prozent, dann ist bereits das gesamte Eigenkapital futsch. Und solche Rückschläge sind ja an der

Börse durchaus nicht ungewöhnlich. Jedes Prozent Kursrückgang mehr bedeutet immer höhere Schulden ohne jegliche Deckung.

Wenn man halt bloß wüßte, ob die BfG mit ihren Depots immer Gewinne machte, wär das alles kein Problem. Bezeichnenderweise stieg die BfG vor 18 Monaten aus der Serie „Aktienprognosen“ in der Zeitschrift Bankkaufmann aus. Begründung damals, die Börsenlandschaft habe sich geändert, und die mittelfristigen gedämpften Börsenperspektiven ließen es ratsam erscheinen, den Schwerpunkt auf festverzinsliche Wertpapiere oder Liquidität zu legen. Hört, Hört.

### **Börsebius**

**Leserservice:** Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an den Autor wenden. Schreiben Sie an Diplom-Ökonom Reinhold Rombach, Rudolfweg 3, 5000 Köln 50